



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

nur per E-Mail

Golo Eckhardt

Leiter des Referates H III 2

HAUSANSCHRIFT  
Bundesallee 216-218  
10719 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL + 49 30 18 681-14624  
FAX + 49 30 18 681-5-14624

HIII2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG über die  
geplante Aufstellung eines länderübergreifenden  
Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz**

Aktenzeichen: HIII2-61007/1#8

Berlin, 10. März 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos – häufigere Starkregenereignisse, Meeresspiegelanstieg etc. – bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung eines verbesserten Hochwasserschutzes in Deutschland. Im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 wurde daher unter anderem die Entwicklung eines länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen. Das für die Entwicklung dieses Plans zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird bei der Durchführung der vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung des BRPH vom Bundesinstitut für Stadt-, Bau- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) unterstützt.

Das vom BMI entwickelte Konzept für den BRPH entnehmen Sie bitte der Anlage.

Soweit Sie Planungen oder Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, beabsichtigten oder bereits eingeleitet haben, bitte ich Sie, mir diese Planungen und Maßnahmen einschließlich deren zeitlicher Abwicklung zu nennen.

Berlin, 09.03.2020  
Seite 2 von 2

Gleichfalls erbitte ich weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die Planaufstellung zweckdienlich sein können; hierzu zählen auch Berichte, Studien o. ä. Gerne können Sie auch eine Ansprechperson für den Planungsprozess benennen.

Ihre Mitteilung senden Sie bitte

**bis einschließlich 13. April 2020**

an [HIII2@bmi.bund.de](mailto:HIII2@bmi.bund.de) unter dem Betreff „BRPH § 9 Absatz 1 ROG“.

Nach Auswertung Ihrer Stellungnahmen wird das BMI einen ersten Entwurf des Raumordnungsplans anfertigen. Nach dessen Fertigstellung – voraussichtlich im September 2020 – werden Sie im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf und zum Umweltbericht erhalten, § 9 Absatz 2 ROG.

Die im Planentwurf getroffenen Festlegungen werden im Rahmen einer „Strategischen Umweltprüfung“ auf ihre Umweltauswirkungen hin untersucht. Der Untersuchungsrahmen dieser Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads des zu erstellenden Umweltberichts wird in einem sog. „Scoping-Termin“ erörtert. Zu diesem wird das BBSR die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, gesondert einladen, § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Golo Eckhardt

**Konzept Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Nachfolgend finden Sie:

1. Gliederung des geplanten länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH),
2. weiterführende Erläuterungen zur Konzeption des geplanten BRPH.

**1. Gliederung**

**A. Allgemeines**

1. Hochwasserrisikomanagement
2. Klimawandel und -anpassung
3. Berücksichtigung der Unterlieger
4. Landes- und Staatsgrenzen überschreitende Abstimmung
5. Bindungswirkung

**B. Handlungsbereiche**

1. Sicherung von Überschwemmungsgebieten („vor dem Deich“)
  - a) Allgemeines
  - b) Siedlungsentwicklung
  - c) Kritische und gefährdende Infrastrukturen
2. Sicherung von Risikogebieten („hinter dem Deich“)
  - a) Allgemeines
  - b) Siedlungsentwicklung
  - c) Kritische und gefährdende Infrastrukturen
3. Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten
4. Sicherung von Standorten für Hochwasserschutzmaßnahmen

***C. Evtl.: Ergänzende Regelungen für den Hochwasserschutz an der Küste***

## **2. Erläuterungen**

### **Struktur / Methodik des BRPH**

- Festlegungen in Textform (keine Karten).
- Keine konkreten Gebietsausweisungen (keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete); diese Ausweisungen verbleiben in der Zuständigkeit der Landesplanungen.
- Regel-Ausnahme-Festlegungen zur Ermöglichung passgenauer Lösungen vor Ort.

### **Verhältnis zur Wasserwirtschaft**

Das fachrechtliche Regelungsregime der Wasserwirtschaft bleibt gewahrt; länderübergreifender Raumordnungsplan hat keine ersetzende Konzeption:

- Anlehnung an die Gebietskulissen des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG (Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete, Hochwasserentstehungsgebiete).
- Keine Ergänzung abschließender Schutzvorschriften des WHG durch strikt verbindliche Festlegungen im Raumordnungsplan (keine „Ziele der Raumordnung“).

### **Verhältnis zur Landesplanung und zur Bauleitplanung**

Die verfassungsrechtliche Planungshoheit der Länder und Gemeinden bleibt gewahrt:

- Auf Konkretisierung durch die Landesplanung und die Bauleitplanung angelegt.
- Keine strikten Vorgaben im Raumordnungsplan an die Landesplanung oder die Bauleitplanung zur Festlegung bestimmter Gebiete bzw. Gebietskategorien.

### **Mehrwert / Erforderlichkeit der geplanten Festlegungen des BRPH**

Übergeordnete Festlegungen:

- Risikobasierter Ansatz (einfließende Aspekte: Wahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses, räumliches Ausmaß, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit sowie unterschiedliche Hochwasserempfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Nutzungen).
- Berücksichtigung des Klimawandels (auch Sturmfluten und Starkregenereignisse).
- Bezug auf gesamte Flussgebietseinheit: Beim Unterliegerschutz und bei Abstimmungserfordernissen erfolgt eine Betrachtung über das jeweilige Plangebiet der Länder / Regionen und über direkt benachbarte Planungsräume hinaus.

Festlegungen zu einzelnen Handlungsbereichen:

- Verbindliche Festlegungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen von nationaler und europäischer Bedeutung (z. B. Verkehrs- und Energieleitungsnetze).
- Einzelne über die Schutzvorschriften des WHG hinausgehende Festlegungen als im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende „Grundsätze der Raumordnung“.
- Einheitliche raumplanerische Bemessungsgrundlagen in Überschwemmungs- und in Risikogebieten: Bundesweite Harmonisierung von Methodik und hohen Standards zugunsten eines optimierten Hochwasserschutzes.